13/SN-49/ME
817/SNME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.641/5-V/5/95

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 49 -GE/19 91
Datum: 6. OKT. 1995
Verteilt 9. 10. 95
Mag. Beyerl

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Feiel	2724	

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Novellierung des Güterbeförderungsgesetzes.

30. September 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

20278

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.641/5-V/5/95

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Feiel	2724	167.530/1-I/6-95 30. Mai 1995

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Einleitungssatz:

Der Entwurf berücksichtigt noch nicht die bereits erfolgte Wiederverlautbarung, BGBl. Nr. 593/1995. Die betroffenen Verweise auf die entsprechenden Gesetzesstellen wären zu korrigieren.

Zu 1.

Gemäß Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990 ist die Gewerbeordnung 1994 mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren. Dabei wird auf den Unterschied zwischen statischer und dynamischer Verweisung aufmerksam gemacht.

Zu 10.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird empfohlen, den Abs. 1a in zwei Absätze zu untergliedern. § 7 Abs. 1a hätte zu enden: "... des betreffenden Unternehmens zu verständigen". Abs. 1b hätte zu beginnen: "Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft ...".

Zu 12.

In § 7 Abs. 3a und in § 7b Abs. 2 lautet das betreffende Wort "sofern" und nicht "soferne".

30. September 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: